

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Restitution wegen Steuerdefraudation.) Ein Edelmann übergibt in seiner letzten Krankheit seinem Sohn einen Brief, der nach seinem Tod erst geöffnet werden soll. Als der Vater verschieden ist, öffnet der Sohn neugierig den Brief. Darin steht: Ich schulde dem Staate 30.000 fl. als Steuer, übernommen von meinem Vater seit 1793. Der Sohn lässt den Brief und die Schuld ruhig liegen und übergibt seinem Sohn in seiner letzten Krankheit einen ähnlichen Brief. Dieser Sohn aber findet keine Ruhe und fragt einen Priester, was da zu thun sei. Derselbe räth ihm, bei seinem Testamente auch einen gleichlautenden Brief seinem Sohn beizulegen. Da bekommt der Priester Angst, ob er recht gerathen, er fragt einen andern Priester und der entscheidet: den alten Brief zu zerreißen, keinen neuen Brief zu schreiben und Alles auf sich beruhen zu lassen. Wer hat Recht?

Lösung. 1. Der erste Rathgeber hat ohne Zweifel nicht recht gerathen. Dass das Bekennen einer Schuld immer wieder dem Nachfolger und Erben gemacht werde, hat nur Sinn, wenn Pflicht der Zahlung vorliegt, sei es eine sichere Pflicht auf Zahlung der ganzen Summe, oder eine unklare mit Zweifeln behaftete Pflicht, die doch nur durch Zahlung irgend einer Quote erfüllt werden könnte. Eine Zahlung aber, die geschuldet wird, muss sofort geschehen: sie auf den Erben abwälzen und unterdessen Jahre und Jahrzehnte sie verschieben, ist unerlaubt. Sind aber betreffs der Zahlung oder ihrer Höhe Zweifel zu lösen, so müssen dieselben thunlichst bald gelöst werden; diese Lösung einer neuen Generation erst zuschieben, heißt dazu noch die Lösung immer schwieriger und unthunlicher machen, abgesehen davon, dass eine solche Verschleppung der Schuldtilgung nicht statthaft ist.

2. Der zweite Rathgeber ist in seinem Entcheid rascher und radicaler; ist aber nur berechtigt, insofern eine Pflicht zur Zahlung sicher nicht besteht. Ist dies richtig? Dass es sich um wirkliche Steuerdefraudation im Betrage von 30.000 fl. handelt, muss als feststehend angenommen werden, falls nicht positive Gründe auf eine Illusion hinweisen. Sonst ist dem Verstorbenen, der gegen sich selber zeugt, an und für sich zu glauben. Nur durch genügenden Nachweis, dass diese Selbstanklage eine irrite sei, könnte jenes Zeugnis entkräftet werden. Solcher Nachweis aber scheint unmöglich. Allein, dass es in dem Selbstbekenntnis heißt: „Ich schulde dem Staate“, daran darf schon eine Correctur vorgenommen werden. Diese Versicherung ist nur eine Folgerung aus dem Eingeständnis der Steuerdefraudation; ob diese Folgerung richtig sei, lässt eine Untersuchung zu.

Die Steuern gebüren nicht alle dem Staate, oder dem Fiscus, auf unmittelbaren Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit hin; und auch dann, wenn der Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit eingetreten ist,

ist es schwerlich der Fiscus — vor allem nicht nach so langer Zeit — der Einbuße erlitten hätte. Der Fiscus sorgt schon für die nothwendigen Steuern und ihre gerechte Höhe; was er von den Einen nicht erhält, fordert er von den Andern. Daher ist nicht der Fiscus der Geschädigte, dem Eratz gebüre, sondern die Masse der übrigen Steuerzahler, welche verhältnismäßig zuviel zahlen mussten. (Vergleiche Lehmkühl, Theol. mor. I, n. 981.)

Wenn dies im allgemeinen gilt, dann gilt das besonders betreffs der Steuerdefraudation, welche ein ganzes Jahrhundert zurückliegt. Das damalige Staatswohl ist, nach dem soeben Gesagten, schwerlich geschädigt worden; und falls es geschädigt wäre, so könnte die jetzige Zahlung den Schaden nicht wieder gutmachen. Was also gutzumachen ist, ist nur gutzumachen und kann nur gutgemacht werden durch erhöhte Beisteuer zu gemeinnützigen, oder zu frommen Zwecken. Da nun diese Zwecke als das Rechtssubject angesehen werden dürfen, dem Eratz geleistet werde, so darf von der bezeichneten Summe schon ein bedeutender Abstrich gemacht werden, falls die belasteten Erben schon reichliche Almosen gespendet haben; denn bevor diese der bloßen Freigebigkeit zuzuschreiben sind, darf man sie als Tilgung dringlicherer Schuld ansehen. Die noch übrige Eratzsumme darf für kirchliche Zwecke verwendet werden, vielleicht aus mehr als einem Grunde. Zuerst nämlich sind kirchliche Zwecke gemeinnützige Zwecke; dann aber hat in vielen Ländern der Fiscus dem Kirchenvermögen gegenüber noch eine ungesühnte Schuld. Lässt sich aber die Zahlung an kirchliche Zwecke rechtfertigen, so ist damit zugleich die Möglichkeit gegeben, durch päpstliche condonatio oder reductio eine bedeutende Ermäßigung der etwa schuldigen Summe zu erlangen. Dieser Weg dürfte richtiger und für den jetzigen Erben beruhigender sein, als völlige Vernachlässigung der Angelegenheit und Verstören des Schuldbekenntnisses.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. Werden Christen durch den Tod im freiwilligen Liebesdienste an Pestkranken Märtyrer? Diese theologische Frage gewann bei den jüngsten Pestfällen in Wien besonders in Priesterkreisen neues Interesse. Der hl. Alphonsus gibt auf dieselbe l. VI. n. 100 die kurze Antwort: „De illis, qui in obsequio pestiferorum ex charitate moriuntur, dicit Martyrologium Romanum 28. Febr. „Quos velut martyres religiosa fides venerari consuevit“. Et veros martyres esse, tenent 12 academiae, 13 cardinales et plus quam 300 auctores contra Hurtadum et alios.“ — So der hl. Alphonsus. Der gelehrte P. Gobat S. J., gestorben 1679, spricht in seinem Moralwerke Tom. I. Tract. VI. Casus V.) von der Pest, welche im Jahre 1611 die Stadt und Umgebung von Constanz furchtbar heimsuchte, und von dem Eifer, mit welchem die Jesuiten sich bei dieser Gelegenheit dem Dienste